

**Geschäftsordnung**  
für die  
**Großherzogliche Cameralistische Prüfungskommission**  
zu Gießen.

Genehmigt vom Großherzoglichen Ministerium des Innern  
am 16. Oktober 1900.

§ 1.

Alle wichtigeren Gegenstände müssen in einer Sitzung auf Grund eines Referates behandelt werden. Ueber eilende, sowie über minder wichtige Gegenstände kann schriftlich abgestimmt werden.

Hat die schriftliche Abstimmung keine Einstimmigkeit ergeben, so werden die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder gefragt, ob sie mündliche Berathung verlangen.

§ 2.

In Bezug auf die Ernennung der Referenten, die Einladung zu den Sitzungen und die Leitung der Verhandlungen gelten für die Gesamt-Kommission, die einzelnen Abtheilungen und etwaige Ausschüsse die in der Geschäftsordnung für die Senate und Fakultäten gegebenen Vorschriften.

§ 3.

Der geschäftliche Verkehr mit dem zuständigen Ministerium oder anderen Behörden des In- oder Auslandes ist — abgesehen von dem Bericht über den Ausfall der Prüfungen (siehe § 20 der Prüfungsordnung vom 13. Juni 1900) — ausschließlich Sache der Gesamt-Kommission oder des Vorsitzenden der Gesamt-Kommission.

Ministerialverfügungen hat der Vorsitzende der Gesamt-Kommission alsbald zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen.

§ 4.

Die Bestimmung von Zeit und Ort der mündlichen Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden jeder einzelnen Abtheilung, nach Verständigung mit den betreffenden Mitgliedern. Derselbe hat auch zu bestimmen, in welcher Reihenfolge die Studierenden in die mündliche Prüfung einzutreten haben. Er führt ferner den Vorsitz bei diesen Prüfungen und bei den behufs Feststellung der Prüfungs-Ergebnisse stattfindenden Sitzungen. Insbesondere liegt ihm auch der Eintrag der von den einzelnen Examinatoren erteilten Noten in das Protokoll über die Prüfung und die Berechnung der Durchschnittsnote ob, wobei eine Kontrolle dieser Rechnung Seitens der beteiligten Mitglieder stattzufinden hat.

Endlich fällt noch die Verkündigung der Prüfungs-Ergebnisse im Ganzen und Einzelnen mit in den Geschäftskreis der Abtheilungsvorsitzenden.

Bei der mündlichen Prüfung sollen in der Regel mindestens drei Examinatoren anwesend sein.

§ 5.

Die Vertheilung der Prüfungsgebühren erfolgt in nachstehender Weise:

I. Vorprüfung.

a. Finanzfach (Gesamtbetrag der Gebühren 30 *M*).

Hiervon erhalten:

Der Vorsitzende . . . . .	4 <i>M</i>
Vier Examinatoren je 6 <i>M</i> . . . . .	24 "
Die Universitätskasse . . . . .	2 "

b. Forstfach (Gesamtbetrag der Gebühren 42 *M*).

Hiervon erhalten:

Der Vorsitzende . . . . .	4 <i>M</i>
Sechs Examinatoren je 6 <i>M</i> . . . . .	36 "
Die Universitätskasse . . . . .	2 "

II. Fachprüfung.

a. Finanzfach (Gesamtbetrag der Gebühren 30 *M*).

Hiervon erhalten:

Der Vorsitzende . . . . .	4 <i>M</i>
Vier Examinatoren je 6 <i>M</i> . . . . .	24 "
Der Universitätsdiener . . . . .	2 "

b. Forstfach (Gesamtbetrag der Gebühren 36 M).

Hiervon erhalten:

Der Vorsitzende . . . . .	4 M
Fünf Examinatoren je 6 M . . . . .	30 "
Der Universitätsdiener . . . . .	2 "

§ 6.

Jede Abänderung, Ergänzung oder Erläuterung, welche die Prüfungsordnung und die Geschäftsordnung erfahren, wird durch den Vorsitzenden der Gesamt-Kommission in ein Buch eingetragen, welches aus je einem Abdruck der Prüfungsordnung, der Geschäftsordnung und der auf die Prüfung für das Finanz- oder Forstfach bezüglichen Verordnungen und Bekanntmachungen zweckmäßig herzustellen ist.

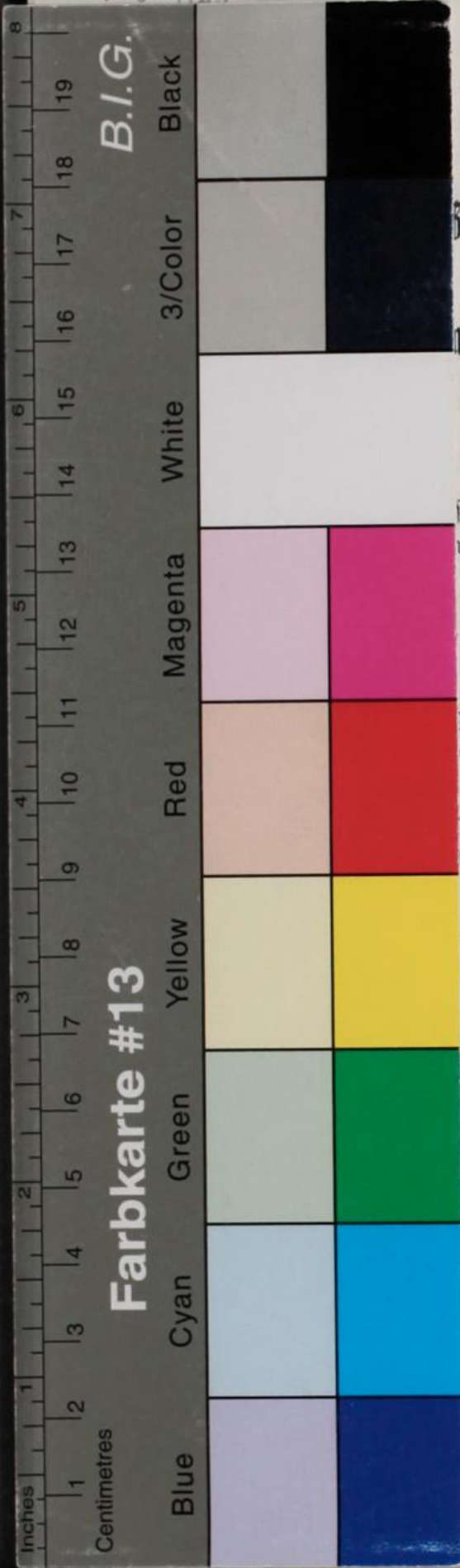
Dieses Buch, dessen Einsichtnahme sämtlichen Mitgliedern der Kommission freisteht, ist bei dem Wechsel im Vorsitz dem Nachfolger behufs Aufbewahrung und Fortführung zu übergeben. Es ist in die Sitzungen mitzubringen, die vom Vorsitzenden der Gesamt-Kommission geleitet werden.



Univ.-Bibl.  
Giessen

27031021

A. 56456/10 (37)



## Beschäftsordnung

für die

## Kameralistische Prüfungskommission zu Gießen.

Herzoglichen Ministerium des Innern

16. Oktober 1900.

### § 1.

Gegenstände müssen in einer Sitzung auf  
handelt werden. Ueber eilende, sowie über  
e kann schriftlich abgestimmt werden.  
bstimmung keine Einstimmigkeit ergeben, so  
heit gebliebenen Mitglieder gefragt, ob sie  
ngen.

### § 2.

ennung der Referenten, die Einladung zu  
ung der Verhandlungen gelten für die Ge-  
einen Abtheilungen und etwaige Ausschüsse  
y für die Senate und Fakultäten gegebenen

### § 3.

ehr mit dem zuständigen Ministerium oder  
oder Auslandes ist — abgesehen von dem  
der Prüfungen (siehe § 20 der Prüfungs-  
00) — ausschließlich Sache der Gesamt-  
enden der Gesamt-Kommission.

hat der Vorsitzende der Gesamt-Kommission  
Mitglieder zu bringen.